

Fachgebietsordnung (FGO) Faustball des Westfälischen Turnerbundes

Für das Fachgebiet Faustball im Westfälischen Turnerbund gilt grundsätzlich die Spielordnung des DTB, die im Abschnitt 2 der FGO des DTB geregelt ist, im Zusammenwirken mit der Satzung des Westfälischen Turnerbundes.

Mit Gültigkeitsdatum vom 06.03.2010 werden beide Ordnungen ersetzt durch die Spielordnung der Deutschen Faustball Liga (SpOF).

Für den **Spielbetrieb** des Westfälischen Turnerbundes gilt grundsätzlich die Spielordnung der Deutschen Faustball Liga (SpOF).

Der WTB behält sich jedoch vor, durch die FGO Faustball des WTB abweichende Regelungen zu beschließen:

- Die Zahl der Mannschaften in den einzelnen Staffeln auf Gau- und Landesebene
- Den Austragungsmodus von Meisterschaften
- Abstieg bei Nichtantreten
- Eigenverantwortliche Erstellung von Spielplänen, die durch Ausschreibungen und Richtlinien nach den Erfordernissen des WTB nach Maßgabe der Landesfachtagung und des Landesfachausschusses abweichend zu regeln sind.

Die Abweichungen dürfen nicht der Rahmenordnung des DTB widersprechen.
(Genehmigt durch HA-Beschluss vom 11.02.1984, Aktualisierung vom Februar 2001)

Aufgrund der Fachgebietsordnung des WTB können abweichende Regelungen für den Bereich des WTB getroffen werden, die nachfolgend aufgelistet sind:

1. Festspielen gleichklassiger Mannschaften eines Vereins (SpOF 4.3.6.2.4.)

In Mannschaften mit der höheren Ziffer spielen sich die Spieler(innen) nicht fest. Sie können jederzeit in eine Mannschaft mit einer niedrigeren Nummer, die im Sinne der SpOF Ziff. 4.3.6.2.4.b als höherrangig gilt, wechseln. In einer höherrangigen Mannschaft spielen sie sich mit dem 3. Spiel fest und können nicht zurück in eine niederrangige Mannschaft.

(Beschluss der LFT vom 17.10.1992)

2. Nichtantreten zum ersten Spiel eines Spieltages (SpOF 4.4.1.4.2)

Eine Mannschaft, die zu ihrem ersten Spiel des Tages nicht oder nicht spielfähig Antritt, hat das Spiel verloren, kann jedoch an den weiteren Spielen teilnehmen. Eine Bestrafung nach SpOF unterbleibt, es sei denn, sie trat vorsätzlich nicht an.

(Beschluss der LFT vom 25.10.1998)

3. Gebührenordnung der DFBL und des DTB

Die Gebührenordnung des DTB und der DFBL gilt nicht für den WTB. Es gilt eine eigene Gebührenordnung.